



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Herbert Woerlein, Franz Schindler, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes

A) Problem

Die bayerische Land- und Forstwirtschaft ist ein Garant für die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Jeder siebte Arbeitsplatz in Bayern hängt von der Land- und Forstwirtschaft ab. Aus diesem Grund ist der Schutz unserer bäuerlichen, mittelständischen Strukturen unerlässlich für die Sicherung unserer Familienbetriebe.

Lang anhaltende Krisen – aktuell und in der Vergangenheit – haben die monetären Reserven der Betriebe stark belastet. Die wirtschaftliche Situation vielerorts ist dramatisch. In vielen Fällen ist der Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen die einzige Möglichkeit, die Betriebe zu erhalten. Gleichzeitig steigt, auch bedingt durch die Zinspolitik, der Druck am Bodenmarkt durch den Wunsch der Kapitalanleger hinsichtlich der Anlage in Sachwerte wie landwirtschaftliche Nutzfläche.

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hat zum Ziel, die landwirtschaftliche Nutzfläche nachhaltig für die Landwirtschaft zu sichern. Aus diesem Grund sind in Bayern die Behörden dazu verpflichtet, die Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken zu genehmigen.

Bundesweit gibt es in den Landesregelungen unterschiedliche Größen, ab derer es einer Genehmigung bedarf. So ist beispielsweise in Thüringen eine Genehmigung bereits beim Verkauf von 0,25 Hektar erforderlich. In Bayern bedarf es bis zu einer Größe von zwei Hektar keiner Genehmigung, was den höchsten Wert bundesweit darstellt.

Bereits 2012 wurde dieser Umstand seitens der SPD-Landtagsfraktion im Rahmen einer parlamentarischen Initiative („Landwirtschaft vor Preistreiberei durch außerlandwirtschaftliche Kapitalanleger schützen“ (Drs. 16/12684)) thematisiert.

Im Rahmen der Anhörung des Landtags „Vollzug des landwirtschaftlichen Bodenrechts“ im März 2015 wurde unisono von allen Experten die derzeitige Regelung, auch im Hinblick auf die kleinstrukturierte, bäuerliche Landwirtschaft bemängelt.

B) Lösung

Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie des Bundesgesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen wird geändert. Die Genehmigungsfreigrenze wird auf 0,5 Hektar abgesenkt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes

§ 1

Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes (AGGrdstLPachtVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7810-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Art. 9 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

(1) Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als einem halben ha bedarf keiner Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn

1. aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ab einer Größe von einem halben ha ein mit Gebäuden der Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird;
2. innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem gleichen Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Veräußerung die Fläche von einem halben ha erreicht wird; dabei gilt als Veräußerung der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags, falls ohne einen solchen ein Anspruch auf Übertragung besteht, die Auflassung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist die Absenkung der Genehmigungsfreigrenze, um der kleinstrukturierten Agrarstruktur Rechnung zu tragen.

Sämtliche im Landtag vertretenen Parteien haben diese Absenkung in der Anhörung des Landtags am 25. März 2015 als sinnvoll erachtet. Auch die Experten teilten überwiegend die Meinung, dass ein Herabsetzen der Freigrenze dazu beitragen kann, die bayerische Landwirtschaft vor außerlandwirtschaftlichen Kapitalanlegern zu schützen.